

## Hinweise zur Wohnungssuche

### für Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

**Bitte beachten Sie bei einem geplanten Wohnungswechsel unbedingt folgende Hinweise:**

1. Nach § 22 Abs. 4 SGB II sollen die leistungsberechtigten Personen vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen **für die neue Unterkunft beim zuständigen Träger** einholen. Der Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Maßgebend sind die Richtwerte des für den neuen Wohnort örtlich zuständigen Trägers.
2. Beachten Sie bei der **Wohnungssuche im Landkreis Sigmaringen** die auf der Rückseite genannten Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten und ggf. Möblierungskosten).
3. Zur Prüfung, ob die Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft erteilt werden kann, werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:  
Vollständige Anschrift der neuen Wohnung; Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung einziehen; Größe der Wohnung; Höhe der Kaltmiete; Höhe der Betriebskosten; Höhe der Heizkosten. Lassen Sie sich die Angaben über die Wohnung vom Wohnungseigentümer auf dem Vordruck Vorab-Mietbescheinigung bestätigen.
4. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).
5. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei **vorheriger** Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei **vorheriger** Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Träger in Form eines Darlehens übernommen werden (§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II). **Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung ist, dass der Umzug durch den bisher zuständigen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann (§ 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II).**
6. Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der Träger dies **vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat** (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

**Die Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten und ggf. Möblierungskosten im Landkreis Sigmaringen – gültig ab 01.01.2025**

Gemeinde	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH	4-Pers.HH	5-Pers.HH	6-Pers.HH
	45 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>	75 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>

Bad Saulgau	449 €	542 €	646 €	755 €	860 €	963 €
Pfullendorf	449 €	542 €	646 €	755 €	860 €	963 €
Sigmaringen	449 €	542 €	646 €	755 €	860 €	963 €

Beuron	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Bingen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Gammertingen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Herbertingen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Herdwangen-Schönach	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Hettingen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Hohentengen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Illmensee	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Inzigkofen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Krauchenwies	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Leibertingen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Mengen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Meßkirch	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Neufra	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Ostrach	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Sauldorf	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Scheer	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Schwenningen	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Sigmaringendorf	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Stetten a.k.M.	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Veringenstadt	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €
Wald	397 €	481 €	573 €	669 €	763 €	853 €

**Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehr als 6 Mitgliedern, erhöhen sich die Richtwerte! Nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit dem Jobcenter auf.**

**Heiz- und Warmwasserkosten**

Zusätzlich zur Kaltmiete/Kaltnebenkosten werden die Bedarfe für Heizung anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie ist nicht möglich, da dieser Bedarf in der Regelleistung enthalten ist (Kochenergie, Beleuchtung und sonstiger elektrischer Aufwand). Eine Übernahme der Kosten für Garagen/Stellplätze ist im Grundsatz nicht möglich. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn die Wohnung ohne Stellplatz/Garage nicht anmietbar ist und sich die Kosten für Unterkunft insgesamt noch innerhalb der Mietobergrenze bewegen.

**Über den zusätzlichen Bedarf für Personen, die auf Grund einer Behinderung einen höheren Wohnbedarf haben, wird im Einzelfall entschieden.**